



An die
politischen Gemeinden
des Kantons St.Gallen

Gesundheitsdepartement
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen
T 058 229 35 70
F 058 229 39 62
info.gdgs@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

St.Gallen, 18. Juli 2014

Informationsschreiben 2014/1 betreffend Ersatzleistungen der politischen Gemeinden

Einführung einer Liste der betriebenen Versicherten auf den 1. Januar 2015

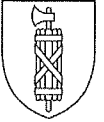
Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des V. Nachtrags zum kantonalen Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) hat der Kantonsrat die Einführung einer Liste der obligatorisch krankenversicherten Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen, beschlossen. Gerne informieren wir Sie über die im Zusammenhang mit der Listenführung auf den 1. Januar 2015 in Kraft tretenden Neuerungen.

Mit der Einführung der Liste wird im Kanton St.Gallen auch das System der Leistungssistierung auf den 1. Januar 2015 wieder eingeführt. Der Krankenversicherer sistiert die Leistungen für in die Liste aufgenommene Versicherte, für welche er im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren gestellt hat. Die Leistungssistierung gilt für Leistungen, die während der Dauer der Sistierung erbracht werden. Notfallbehandlungen sind von der Leistungssistierung ausgenommen. Keine Leistungssistierung erfolgt zudem für Beziehende von Sozialhilfe oder von Ergänzungsleistungen sowie für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Eine Aufhebung der Leistungssistierung durch den Krankenversicherer hat in folgenden Fällen zu erfolgen:

- Nach Begleichung der ausstehenden Forderungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).
- Nach dem Entscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) betreffend die Übernahme der mit Verlustscheinen und diesen gleichgesetzten Rechtstiteln ausgewiesenen OKP-Forderungen.
- Mit dem Eintritt der versicherten Person in die finanzielle Sozialhilfe.



- Mit der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen an die versicherte Person.

Die Zuständigkeit für die Listenführung liegt bei der SVA. Die Sozialämter der Gemeinden sind berechtigt, die Liste (kostenlos) einzusehen. Die Einsichtnahme wird durch die SVA protokolliert.

Einzelheiten zum Verfahren im Zusammenhang mit der Listenführung können Sie dem beiliegenden Informationsschreiben an die Krankenversicherer entnehmen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Heidi Hanselmann
Regierungsrätin

Beilage

- Informationsschreiben vom 18. Juli 2014 an die zur Tätigkeit im Kanton St.Gallen zugelassenen sozialen Krankenversicherer

Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Kompetenzzentrum Integration, Gleichstellung und Projekte, Frau Judith Siering Sethom, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Kantonales Migrationsamt, Herr Jürg Eberle, Leiter, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen
- Kantonales Amt für Wirtschaft, Herr lic.iur.HSG Peter Kuratli, Leiter, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herr Beat Tinner, Präsident, Gemeindehaus, 9478 Azmoos
- Geschäftsstelle der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herr Roger Hochreutener, Bahnhofplatz 5, Postfach 735, 9001 St.Gallen
- St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS), Herr Kurt Felder, Sozialamt, St.Gallerstrasse 40, 8645 Jona
- Ortsgemeinde Weesen, Rathaus, 8872 Weesen
- santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn
- Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen, Wassergasse 44, 9001 St.Gallen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA), Herr Bruno Leutenegger, Leiter Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen
- Verwaltungsrechenzentrum AG, St.Leonhard-Strasse 80, 9001 St.Gallen
- Intern: AP / BU / LJO



An die
zur Tätigkeit im Kanton St.Gallen
zugelassenen sozialen Krankenversicherer

Gesundheitsdepartement
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen
T 058 229 35 70
F 058 229 39 62
info.gdgs@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

St.Gallen, 18. Juli 2014

Information betreffend die Einführung einer Liste der betriebenen Versicherten auf den 1. Januar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Art. 64a Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) können die Kantone obligatorisch krankenversicherte Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen auf einer Liste erfassen. *«Die Versicherer schieben für diese Versicherten auf Meldung des Kantons die Übernahme der Kosten für Leistungen mit Ausnahme der Notfallbehandlungen auf und erstatten der zuständigen kantonalen Behörde Meldung über den Leistungsaufschub und dessen Aufhebung nach Begleichung der ausstehenden Forderungen».*

Im Rahmen des V. Nachtrags zum kantonalen Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331; abgekürzt EG-KVG) hat der Kantonsrat die Einführung einer kantonalen Liste nach Art. 64a Abs. 7 KVG auf den 1. Januar 2015 beschlossen. Die Zuständigkeit für die Listenführung wurde der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) übertragen.

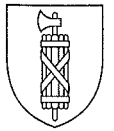
Gerne informieren wir Sie über die im Zusammenhang mit der Listenführung und Leistungssistierung für den Kanton St.Gallen getroffenen Regelungen.

Betreibungsmeldungen (Art. 8a EG-KVG)

Seit dem 1. Januar 2013 müssen die Versicherer der SVA die Schuldnerinnen und Schuldner, gegen die sie ein Betreibungsverfahren wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) einleiten, sowie die betroffenen versicherten Personen melden. Die Meldung hat zu erfolgen, sobald die Voraussetzungen für das Fortsetzungsbegehren erfüllt sind, bevor jedoch das Fortsetzungsbegehren gestellt wird.

Eintrag in die Liste (Art. 8c und 8e EG-KVG)

Aufgrund der Betreibungsmeldungen prüft die SVA, ob eine Aufnahme in die Liste erfolgt. Von einer Aufnahme in die Liste ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr und Versicherte, die finanzielle Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen.



Die SVA informiert den Versicherer und die versicherte Person über die Aufnahme in die Liste.

Beginn und Wirkung der Leistungssistierung (Art. 8f EG-KVG)

Mit der Liste wird im Kanton St.Gallen auch das System der Leistungssistierung für ab dem 1. Januar 2015 fällige OKP-Prämienausstände eingeführt (bis Ende 2014 fällige OKP-Prämienausstände lösen hingegen keine Leistungssistierung aus). Der Versicherer sistiert die OKP-Leistungen (mit Ausnahme der Notfallbehandlungen), nachdem die Information der SVA über die Aufnahme der versicherten Person in die Liste erfolgt ist und im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren gestellt wurde. Der Versicherer informiert die SVA über die von ihm verfügte Leistungssistierung. Die Leistungssistierung beginnt am Tag der Mitteilung an die versicherte Person durch den Versicherer. Sie umfasst (mit Ausnahme der Notfallbehandlungen) jene OKP-Leistungen, die während der Dauer der Sistierung erbracht werden.

Inhalt der Liste (Art. 8d EG-KVG)

Die Liste enthält:

- a) Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum und AHV-Nummer der betroffenen versicherten Person (gemäss der vom Versicherer im Rahmen der Betreibungsmeldungen gemachten Angaben).
- b) Name und Adresse des Versicherers sowie dessen Aufsichtsnummer beim Bundesamt für Gesundheit (BAG);
- c) das Datum der vom Versicherer verfügte Leistungssistierung.

Einsichtnahme in die Liste (Art. 8e EG-KVG)

Die Sozialämter der Gemeinden und die nach KVG zur Tätigkeit zu Lasten der OKP zugelassenen Leistungserbringer sind berechtigt, die Liste im Einzelfall (kostenlos) einzusehen. Die Einsichtnahme wird durch die SVA protokolliert.

Ende der Leistungssistierung (Art. 8f EG-KVG)

In folgenden Fällen ist die Leistungssistierung durch den Versicherer aufzuheben:

- a) nach Begleichung der ausstehenden Forderungen (Art. 64a Abs. 7 KVG).
- b) mit dem Eintritt der versicherten Person in die finanzielle Sozialhilfe;
- c) mit der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen an die versicherte Person;
- d) mit dem zustimmenden oder ablehnenden Entscheid der SVA über die Übernahme des nach Art. 64a Abs. 4 KVG auf den Kanton fallenden Anteils der Forderung, die Gegenstand des Fortsetzungsbegehrens war;

Der Versicherer teilt der SVA die Aufhebung der Leistungssistierung mit.

Streichung aus der Liste (Art. 8c EG-KVG)

Die SVA streicht die versicherte Person aus der Liste, nachdem der Versicherer die Aufhebung der Leistungssistierung mitgeteilt hat. Die SVA informiert die versicherte Person über die Streichung aus der Liste.

Den vollständigen Wortlaut des EG-KVG können Sie in der st.gallischen Gesetzessammlung (www.gesetzessammlung.sg.ch) nachlesen.



Eine Information zu den Einzelheiten des Verfahrens bzw. zum Datenaustausch zwischen SVA und Versicherern wird zu gegebener Zeit durch die SVA erfolgen.

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Heidi Hanselmann
Regierungsrätin

Kopie zur Kenntnisnahme an:

- santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA), Herr Bruno Leutenegger,
Leiter Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen
- Intern: AP / BU /LJO